



## *Gemeinde Hart im Zillertal*

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1  
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9  
E-Mail office@gemeinde-hart.com

*Hart, 17.12.2019*

### *K u n d m a c h u n g*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal in seiner Sitzung vom 16.12.2019 unter Tagesordnungspunkt 06. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 06. November 2019, mit der Planungsnummer 915-2019-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich der Gp. 947/3, 947/1, 948/2, KG 87110 Hart (zur Gänze/zum Teil) ist 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **947/1 KG 87110 Hart**

rund 1028 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:

Wirtschaftsgebäude

in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude

weiteres Grundstück **947/3 KG 87110 Hart**

rund 627m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen §44 (12) (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler:1, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche §44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) (iVm. §43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: 380

weiteres Grundstück **948/2 KG 87110 Hart**

rund 348m<sup>2</sup>

von Freiland §41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche §44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: 380

**Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-hart.com> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hart im Zillertal

Angeschlagen am: 17.12.2019

Abzunehmen am: 15.01.2020

Abgenommen am:

